



**COMUNE di
BRIONE s/MINUSIO**

Brione s/M, den 22 Juni 2022

An alle Besitzer mit anliegendem Grundstück zu öffentlichem Grund und Boden
6645 Brione s/M

ZURÜCKSCHNEIDEN DER HERVORTRETENDEN STRÄUCHER UND PFLANZEN AUF ÖFFENTLICHEN GRUND UND BODEN DER GEMEINDE BRIONE s/MINUSIO

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat:

- nimmt zu Kenntnis, dass die Grundstücke der Privateigentümer in ordentlichem Zustand gehalten werden müssen und dass sie für Passanten kein Hindernis sind;
- beauftragt, dass alle Eigentümer mit Grundstück anliegend zur Gemeindestrasse und -Boden verpflichtet sind, ihre überhängenden Sträucher und Äste regelmässig zurückzuschneiden;
- beruft auf Art. 140 und 162 vom Auferlegungsgesetz, als Nebenerlass im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, weiter Art. 51 vom Strassengesetz, sowie Art. 12 der Durchführungsbestimmung des Bebauungsplanes und zum Schluss Art. 104 des Gemeindereglements und Gemeinderatsverordnung vom 20. Februar 2006, sowie jegliche andere konkret zum Sachverhalt anwendbare Verfügung;

wird verordnet:

1. Alle Privateigentümer mit Grundstück anliegend zur Gemeindestrasse und -Boden sind verpflichtet, ihre überhängenden Sträucher und Äste regelmässig zurückzuschneiden.
2. Die in Punkt 1 zitierten Unterhaltsarbeiten müssen zwei Mal jährlich durchgeführt werden:
 - zum ersten Mal: bis Ende Juli
 - zum zweiten Mal: bis Ende November
3. Bei nicht Einhalten der Termine laut Punkt 2 wird der Gemeinderat eine Vertrauensfirma zur Durchführung der Schnitтарbeit beauftragen und die anfallenden Kosten jedem betroffenen Besitzer in Rechnung stellen.
4. Bei Nichtbeachtung der obengenannten Verfügung machen sich die Besitzer laut Art. 98 des Gemeindereglements mit einer Busse strafbar.
5. Gegen den vorliegenden Beschluss wird die Ermächtigung erteilt, innerhalb von 15 Tagen ab Aufforderungs- und Veröffentlichungsdatum an der Gemeindetafel beim Staatsrat Rekurs einzulegen. Der vorliegende Beschluss wird an alle Besitzer mit anliegendem Grundstück zu öffentlichem Grund und Boden zugestellt.

Mit freundlichen Grüssen

den Gemeinderat